

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Datum:	Montag, 13. Juni 2022
Ort:	Zentrum Tannewäg
Zeit:	19.30 bis 20.40 Uhr
Vorsitz:	Gemeindepräsident Kurt Altenburger
Protokoll:	Gemeindeschreiber Manfred Hohl
Stimmregister:	Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemeindeschreiber eingesehen werden. Es weist 2'972 Stimmberechtigte aus.
Stimmenzähler:	Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht bzw. vermehrt wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen von der Gemeindeversammlung gewählt: Ingo Krickhahn, geb. 1965, wohnhaft Lachewäg 12 Beat Thalmann, geb. 1984, wohnhaft Dorfstrasse 21a
Anwesend:	56 Stimmberechtigte (Beteiligung 1,88 %)
Nichtstimmberechtigte:	Nichtstimmberechtigte haben ausserhalb der Versammlung Platz genommen. Am Tisch der Vorsteherschaft ist Gemeindeschreiber Manfred Hohl in Rafz nicht stimmberechtigt.
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird von niemandem bestritten.

TRAKTANDEN

1. Antennenanlage Rafz, Ermächtigung zum Verkauf
 2. Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG, Genehmigung
 3. Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Rafz, Genehmigung
 4. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes
-

Mit dem Hinweis auf die formellen Bestimmungen eröffnet der Vorsitzende, Gemeindepräsident Kurt Altenburger, die Versammlung. Er begrüsst die Stimmberechtigten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Ebenso begrüsst er die nichtstimmberechtigten Pressevertreter Manuel Navarro vom Zürcher Unterländer und Alexander Joho von den Schaffhauser Nachrichten. Radio Munot wird ebenfalls über die heutige Gemeindeversammlung berichten. Speziell erwähnt er auch die Anwesenheit von zwei nichtstimmberechtigten Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

Geschäftsbehandlung

Dem Gemeinderat ist keine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden.

Gegen die vorgeschlagene Traktandenliste werden auf Anfrage des Versammlungsleiters Kurt Altenburger keine Anträge gestellt. Sie wird in der anschliessenden Abstimmung genehmigt.

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 13. Juni 2022



22-0001 **8.4.1 Antennenanlage Rafz, Ermächtigung zum Verkauf**

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Dem Verkauf der Antennenanlage Rafz wird im Sinne eines Aufgabenverzichts zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Prozess für den Verkauf der Antennenanlage Rafz durchzuführen, den Verkaufsvertrag im Namen der Politischen Gemeinden Rafz rechtsgültig zu unterzeichnen und den Verkauf zu vollziehen.
3. Die Verordnung über den Betrieb, die Erweiterung und den Unterhalt der Gemeindenantennenanlage für Fernseh- und Ultra-Kurzwellen-Empfang für das Gemeindegebiet Rafz vom 7. September 1995 wird auf den Zeitpunkt des Verkaufs der Antennenanlage aufgehoben.

Beleuchtender Bericht

Der Beleuchtende Bericht vom 27. Mai 2022 wurde allen Stimmberechtigten öffentlich zugänglich gemacht. Er konnte auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Website der Gemeinde eingesehen werden. Zudem wurde er interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt.

Vorstellung des Geschäfts

Das Geschäft wird von Gemeinderat Roman Neukom anhand einer Präsentation ausführlich erläutert.

Stellungnahme RPK

Die RPK hat den Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 2022 sowie die Unterlagen zu diesem Geschäft geprüft und mit dem Gemeinderat offene Fragen geklärt.

Die RPK teilt die Auffassung des Gemeinderates, dass die Gemeinde auf Investitionen, den Betrieb sowie den Unterhalt einer eigenen Antennenanlage – in Anbetracht anderer privater Anbieter – verzichten kann.

Der Gemeindehaushalt wird vor unvorhersehbaren finanziellen Risiken bzw. Investitionen aufgrund stetig wandelnder Technologien und Anforderungen entlastet. Zudem entlastet der Verkauf den Gemeindehaushalt (Verkaufserlös, Buchgewinn, Auflösung Spezialfinanzierungsreserve).

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 die Genehmigung der drei Anträge.

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Kurt Altenburger erläutert RPK-Präsident Karl Schweizer die Stellungnahme der RPK zu diesem Geschäft mündlich.

Beratung

Zwei Stimmberechtigte möchten wissen, ob die Auswirkungen eines Anbieterwechsels (Endgeräte, Mailadressen usw.) in die Überlegungen des Verkaufs einfließen oder ob einfach an den Meistbietenden verkauft werde. Gemeinderat Roman Neukom erläutert, dass solche Überlegungen einfließen und beim Verkauf nicht der Meistbietende den Zuschlag erhält, sondern derjenige mit dem besten Gesamtpaket. Allerdings möchte der Gemeinderat den Markt prüfen, damit für die Gemeinde insgesamt auch ein guter Erlös erzielt werden kann.

Für Hans Baur war die Abschaltung der analogen Signale mit Kosten von rund 500 Franken für die Anschaffung von zusätzlichen Geräten verbunden. Er hofft, dass dies bei einem Wechsel des Anbieters nicht nochmals passiert. Deshalb wäre es aus seiner Sicht sinnvoller, wenn die Sasag die Anlage übernimmt.

Theo Bollinger ist der Meinung, dass die Gemeindeversammlung einem konkreten Käufer den Zuschlag geben und dem Gemeinderat nicht die Kompetenz für Verhandlungen übertragen werden soll. Er stellt deshalb den Antrag, das Geschäft mit diesem Auftrag an den Gemeinderat zurückzuweisen. Gemeinderat Roman Neukom erklärt, dass die Flexibilität für den Gemeinderat grösser ist, wenn er über die Kompetenz verfügt, die Verkaufsverhandlungen ohne nachträgliche Zustimmung durch die Gemeindeversammlung vorantreiben und abschliessen zu können.

Ein weiterer Stimmberechtigter bestätigt, dass er es ebenfalls nicht gut fände, wenn der Verkauf nicht an die Sasag erfolgt.

Abstimmung

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort wünscht, schreitet Gemeindepräsident Kurt Altenburger zu Abstimmung.

Abstimmung Rückweisungsantrag Theo Bollinger

Gemeindepräsident Kurt Altenburger fragt die Stimmberechtigten an, ob sie dem Antrag von Theo Bollinger zustimmen wollen, was 13 Ja-Stimmen bestätigen. Damit ist keine Mehrheit zustande gekommen, worauf über den Antrag des Gemeinderates abgestimmt wird.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit offensichtlichem Mehr angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Dem Verkauf der Antennenanlage Rafz wird im Sinne eines Aufgabenverzichts zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Prozess für den Verkauf der Antennenanlage Rafz durchzuführen, den Verkaufsvertrag im Namen der Politischen Gemeinden Rafz rechtsgültig zu unterzeichnen und den Verkauf zu vollziehen.
3. Die Verordnung über den Betrieb, die Erweiterung und den Unterhalt der Gemeindenantennenanlage für Fernseh- und Ultra-Kurzwellen-Empfang für das Gemeindegebiet Rafz vom 7. September 1995 wird auf den Zeitpunkt des Verkaufs der Antennenanlage aufgehoben.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (per E-Mail)

Gemeindeversammlung Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 13. Juni 2022



22-0002

4.2.2.3 Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG, Genehmigung

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG im Namen der Politischen Gemeinde Rafz rechtsgültig zu unterzeichnen.

Beleuchtender Bericht

Der Beleuchtende Bericht vom 27. Mai 2022 wurde allen Stimmberechtigten öffentlich zugänglich gemacht. Er konnte auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Website der Gemeinde eingesehen werden. Zudem wurde er interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt.

Wortlaut der Leistungsvereinbarung

1. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf die Verordnung über die Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheims Peteracker in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft vom 13. Februar 2022 schliesst die Gemeinde mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG (Leistungserbringerin) eine Leistungsvereinbarung ab.

Grundlage für die Betriebsbewilligungserteilung für eine Pflegeinstitution bilden § 35 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b i.V.m. § 36 ff. des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1). Die im Gesundheitsgesetz geregelten Berufspflichten gelten für Pflegeinstitutionen sinngemäss (§ 40 GesG), es ist aber auch das Patientinnen- und Patientengesetz (LS 813.13) sowie das Pflegegesetz und die Verordnung über die Pflegeversorgung zu berücksichtigen (LS 855.1 und LS 855.11). Im Vordergrund stehen Themen wie der bedarfs- und kompetenzgerechte Einsatz des Personals, Führen der Patientendokumentation, Einhaltung der Schweigepflicht sowie den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügende Ausrüstung/Einrichtung/Räumlichkeit.

2. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung zwischen der Gemeinde und der Leistungserbringerin, soweit diese nicht durch andere Reglemente festgelegt wird.

3. Konzeptionelle Einbettung

Die Leistungserbringung erfolgt auf anerkannten Grundsätzen wie dem Altersleitbild der Gemeinde Rafz und den diesbezüglich fachspezifischen Bereichskonzepten zur Altersarbeit in der Schweiz.

4. Zielgruppen

Wohnen und Pflege

Menschen, vor allem im hohen Alter, mit Unterstützungsbedarf und Begleitung bis zum Tode sowie Demenzerkrankte.

Wohnen mit Service

Ältere Menschen, auch mit Unterstützungsbedarf, welche gerne in einer eigenen Wohnung leben möchten und Serviceleistungen vom Peteracker individuell wählen.

Dienstleistungen

Die Dienstleistungen werden den Bewohnerinnen und Bewohner der Institution angeboten, aber auch Dritten.

5. Wirtschaftlichkeit

Die Wohnen und Pflege Peteracker AG wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt. Die Taxgestaltung muss unter Berücksichtigung der regionalen Marktlage kostendeckend erfolgen. Eine angepasste Betriebsführung ermöglicht die volle Abdeckung der Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsungen) sowie Rückstellungen für zukünftige Investitionen.

6. Leistungen

6.1. Wohnen und Pflege

Die Leistungserbringerin bietet zum einen alters- und bedarfsgerechte Wohn- und Pflegeplätze im Verbund von Wohnen - Betreuen - Pflegen an. Zum anderen stellt sie im Rahmen ihrer freien Kapazitäten Wohn- und Betreuungsplätze für Kurzzeit- und Ferienaufenthalte zur Verfügung.

Die Leistungserbringerin bietet 42 Pflegeplätze an.

Nach der Erweiterung (Eröffnung voraussichtlich im Jahr 2026) bietet die Leistungserbringerin in 52 Zimmern 56 Pflegeplätze an. Dabei sind spezielle räumliche Angebote für Menschen mit Demenz und Menschen in palliativer Situation herzustellen.

6.2. Wohnen mit Service

Die Leistungserbringerin bietet nach der Erweiterung 14 Wohnungen mit Service an. 50 % der Wohnungen sollen 2 ½-Zimmer-Wohnungen sein, 30 % 3 ½-Zimmer-Wohnungen und 20 % 4 ½-Zimmer-Wohnungen.

6.3. Dienstleistungen

Das Dienstleistungsangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden, den gesetzlichen Vorgaben, den kantonalen Bestimmungen, den Richtlinien der Ausbildungsstätten, den Richtlinien und Bereichskonzepten der Wohnen und Pflege Peteracker AG sowie den betriebseigenen Weisungen.

6.4. Zusätzliche, kommerzielle Leistungen

Die Leistungserbringerin kann durch die Nutzung ihrer Infrastruktur zusätzliche Leistungen für Dritte bereitstellen oder erbringen. Diese Leistungen müssen unter den Zweck gemäss Art. 4 Abs. 2 der Ausgliederungsverordnung fallen und zur besseren Nutzung der bestehenden Kapazitäten beitragen.

6.5. Leistungsbezug bei der Gemeinde

Die Leistungserbringerin kann gegen kostenpflichtige Abgeltung von der Gemeinde Dienstleistungen beziehen. Details werden in separaten Verträgen geregelt.

6.6. Leistungsbezug durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rafz kann gegen kostenpflichtige Abgeltung von der Leistungserbringerin Dienstleistungen beziehen. Details werden in separaten Verträgen geregelt.

7. Finanzierung

Die Leistungserbringerin verrechnet ihre Leistungen grundsätzlich kostendeckend. Die Finanzierung der Pflegeleistungen erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen.

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rafz erhalten auf der Hotellerietaxe einen Rabatt von 10 Franken pro Tag, da die Gemeinde der Wohnen und Pflege Peteracker AG das Land im Baurecht zu einem vergünstigten Zins zur Verfügung stellt.

8. Qualitätsziele und -sicherung

Die Leistungserbringerin garantiert eine angemessene Qualität der von ihr erbrachten Aufgaben und überprüft sie laufend durch geeignete Massnahmen.

Im Rahmen des Geschäftsberichts informiert der Verwaltungsrat die Gemeinde über die Ergebnisse der Überprüfung und die diesbezüglich getroffenen Massnahmen.

9. Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Die Leistungserbringerin lässt der Gemeinde jeweils bis Ende März des Folgejahres den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zukommen.

10. Strategie- und Mehrjahresplanung

Die Strategie- und Mehrjahresplanung ist der Gemeinde zur Information zuzustellen. Sie soll zusätzlich Angaben zur mittelfristigen Ausrichtung des Unternehmens beinhalten.

11. Archivierung

Die Wohnen und Pflege Peteracker AG ist eine Aktiengesellschaft, die im Auftrag der Gemeinde Rafz öffentliche Aufgaben erfüllt. Die Aktiengesellschaft untersteht damit dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und dem Archivgesetz. Sie führt unter der Aufsicht der Gemeinde Rafz ein eigenes Archiv.

12. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft und wird für eine feste Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich anschliessend um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Während der Vertragslaufzeit können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen.

Vorstellung des Geschäfts

Das Geschäft wird von Gemeinderätin Ursula Wischniewski anhand einer Präsentation ausführlich erläutert.

Stellungnahme RPK

Die RPK hat den Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 2022 sowie die Unterlagen zu diesem Geschäft geprüft und mit dem Gemeinderat offene Fragen geklärt.

Die Mitglieder der RPK unterstützen den Antrag des Gemeinderats zur Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 die Genehmigung der zwei Anträge.

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Kurt Altenburger verzichtet RPK-Präsident Karl Schweizer auf eine mündliche Stellungnahme zu diesem Geschäft.

Beratung

Aus der Versammlung wünscht niemand das Wort und es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Gemeindeschreiber Manfred Hohl verliest den Antrag des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger schreitet darauf zur Abstimmung.

Der Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Die Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG im Namen der Politischen Gemeinde Rafz rechtsgültig zu unterzeichnen.
3. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (per E-Mail)
 - Wohnen und Pflege Peteracker AG (per E-Mail)

Gemeindeversammlung Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 13. Juni 2022



22-0003 **F3.6.7 Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Rafz, Genehmigung**

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.

Beleuchtender Bericht

Der Beleuchtende Bericht vom 27. Mai 2022 wurde allen Stimmberechtigten öffentlich zugänglich gemacht. Er konnte auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Website der Gemeinde eingesehen werden. Zudem wurde er interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt.

Vorstellung des Geschäfts

Das Geschäft wird von Gemeindepräsident Kurt Altenburger anhand einer Präsentation ausführlich erläutert.

Stellungnahme RPK

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 5. April 2022 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	32'506'157.64
	Gesamtertrag	Fr.	32'261'917.26
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandsüberschuss (-)	Fr.	-244'240.38
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	3'883'870.55
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	657'808.25
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-3'226'062.30
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	36'900.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	36'900.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	61'137'466.19

Der Aufwandsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dadurch vermindert sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 41'937'873.68.**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Rafz finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Rafz entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

8197 Rafz, 17.05.2022

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:

K. Schweizer

Karl Schweizer

Der Aktuar:

K. Frei

Kurt Frei

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Kurt Altenburger ergänzt RPK-Präsident Karl Schweizer den Antrag der Rechnungsprüfungskommission mündlich. Der RPK weist darauf hin, dass der Personalaufwand aufgrund der hohen Fluktuation nach wie vor sehr hoch sei, hauptsächlich wegen der vielen Springerlösungen. Es sei wichtig, die Personalsituation zu beruhigen, damit der Aufwand zurückgeht. Auch wünscht sich die RPK eine bessere Budgetierung der Investitionen, weil die realisierten Investitionen stark von den budgetierten Zahlen abweichen.

Beratung

Eine Stimmberechtigte möchte wissen, was die Gründe für die vielen Personalwechsel sind. Gemeindepräsident Kurt Altenburger beantwortet die Frage wie folgt: Personalwechsel lassen sich nicht immer vermeiden und waren in den letzten Jahren auch auf Laufbahnveränderungen, Abgänge von früheren Lernenden, veränderte Lebenssituationen und Pensionierungen zurückzuführen. Zudem war das Verwaltungspersonal stark belastet und teilweise mit zu wenig Ressourcen ausgestattet. Das hat der Gemeinderat in der Zwischenzeit korrigiert. Die Neubesetzung der Stellen konnte glücklicherweise mit erfahrenen und gut qualifizierten Personen erfolgen, was eine gute Ausgangslage für die Zukunft ist. Es ist eine Zielsetzung des Gemeinderates, Personalwechsel möglichst zu verhindern.

Ein Stimmberechtigter stellt fest, dass beim Ersatzbau des Kinderhorts auf dem Feuerwehrgebäude eine hohe Budgetabweichung besteht. Er möchte wissen, weshalb das so ist, zumal an der letzten Gemeindeversammlung gesagt wurde, die Kosten bewegen sich im bewilligten Rahmen. Die Leiterin Finanzen Regula Gisler erklärt, dass das Budget jahresbezogen sei und man bei mehrjährigen Projekten in den einzelnen Jahren häufig Abweichungen habe. Bei solchen Projekten müsse man das Gesamtergebnis betrachten, das sich vorliegend im bewilligten Betrag bewegt.

Aus der Versammlung wünscht ansonsten niemand das Wort und es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Gemeindeschreiber Manfred Hohl verliest den Antrag des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger schreitet darauf zur Abstimmung.

Der Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach (per E-Mail)
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (per E-Mail)
 - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)

Gemeindeversammlung Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Schluss der Versammlung

Rechtsmittelbelehrung

Zum Schluss fragt Gemeindepräsident Kurt Altenburger die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Versammlungsleiter Kurt Altenburger verliest die Rechtsmittel:

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurde.

Abschluss

Die Stimmenzählenden werden gebeten, das Protokoll am Donnerstag, 16. Juni 2022 auf der Gemeindeverwaltung zu unterschreiben.

Das Protokoll liegt ab Freitag, 17. Juni 2022 während 30 Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung auf. Das Protokoll kann auch elektronisch auf der Gemeindehomepage www.rafz.ch unter «Neuigkeiten» oder «Politik/Verwaltung, Rubrik Gemeindeversammlung» eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger kommt zum Schluss der heutigen Gemeindeversammlung und dankt an dieser Stelle den Stimmberechtigten für die Teilnahme und das Interesse an der heutigen Versammlung.

Der Vorsitzende schliesst die heutige Gemeindeversammlung und leitet zur anschliessenden Informationsveranstaltung über.

Rafz, 14. Juni 2022

Für die Richtigkeit

Der Protokollführer:

Manfred Hohl

Protokollabnahme

Die Unterzeichnenden haben das vorstehende Protokoll geprüft und für richtig befunden.

Rafz,

Der Präsident:

Die Stimmenzählenden:

15. Juni 2022

Kurt Altenburger

16. Juni 2022

Ingo Krickhahn

15. Juni 2022

Beat Thalmann